

Kündigung des Pachtvertrages

Was muss ich beachten und wie gehe ich korrekt vor:

- 1) Dem Vorstand muss innerhalb der gesetzlichen Frist eine schriftliche Kündigung vorliegen. Zum Nachschlagen findet man es in §4 der Satzung für Kleingartenvereine des Landesbundes.
- 2) Ist diese dort eingegangen, erhält der Pächter vom Vorstand in schriftlicher Form die Kündigungsbestätigung.
- 3) Des weiteren wird mit dem Pächter ein Besichtigungstermin für eine Schätzung seiner Gartenparzelle vereinbart, wie auf der Jahresversammlung 2015 beschlossen wurde.
- 4) Ist die Schätzung abgeschlossen, wird ein Schätzprotokoll vom entsprechendem Gutachter erstellt. Jedes Schätzprotokoll kostet 14€. Die Kosten sind vom Pächter zu tragen.
- 5) Geschätzt wird das reine Gartengrundstück ohne Arbeitsutensilien und Gartenlaube.
- 6) Liegt das Protokoll vor, hat der Pächter sich mit bestem Gewissen um einen Nachpächter zu bemühen, der beim Vorstand selbst auch noch einmal vorstellig werden muss.
- 7) Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat dieser daher die schlussendliche Entscheidung darüber, ob der Nachpächter die Parzelle bekommt. Natürlich kann der Pächter den Verein nach Erstellung des Schätzprotokolls um Mithilfe für Werbung bitten, um den Garten schnellstmöglich an einen vernünftigen Nachpächter weiterzuvermitteln.

Sollten noch Fragen ausstehen, wendet Euch bitte an den Vorstand.